



## Direkte Bundessteuer

Bern, 8. September 2004  
DB-020.1c BRI/BUG

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Rundschreiben

### ***Erbenholding und indirekte Teilliquidation; BGE vom 11. Juni 2004 (2A.331/2003)***

Im Entscheid vom 11. Juni 2004 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsrechte von Nachkommen gehalten werden, unter dem Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu prüfen ist.

Das Bundesgericht verneinte im zu beurteilenden Fall das Vorliegen einer Transponierung, weil keine massgebliche Beteiligung des Verkäufers an der übernehmenden Gesellschaft bestand. Hierfür hätte zumindest eine Sperrminorität oder eine sonstige Mitbeherrschung des Verkäufers vorliegen müssen. Das Bundesgericht hielt fest, auch wenn die Nachkommen gegenüber dem Steuerpflichtigen über Erbanwartschaften verfügten, ändere dies nichts daran, dass es sich bei diesen um rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Subjekte handle. Eine Vorwegnahme der Erbteilung könne nicht angenommen werden, da heute nicht bekannt sei und nicht feststehe, wer dereinst den Veräusserer und dessen Ehefrau beerben werde. Hingegen bejahte das Bundesgericht das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen wie bisher die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit ein steuerbarer Vermögensertrag aus indirekter Teilliquidation vorliegt:

1. Die Beteiligungsrechte müssen in das Geschäftsvermögen eines Käufers überführt werden, für den das Buchwertprinzip gilt.
2. Bei der übernommenen Gesellschaft muss eine Mittelentnahme bzw. eine Substanzverminderung eintreten oder zumindest eingeleitet werden.
3. Verkäufer und Käufer müssen durch gemeinsames Zusammenwirken die Entnahme der Mittel eingeleitet haben.

Diese drei Kriterien erachtete das Bundesgericht im zu beurteilenden Fall als erfüllt. Der vom Verkäufer als Darlehen stehen gelassene Verkaufspreis führt zu einer Entreicherung der Ge-

sellschaft, deren Beteiligungsrechte veräussert wurden. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass nicht nur die Ausschüttung der bis zur Veräusserung erwirtschafteten Substanz zu einer Entreicherung führt, *sondern auch die Ausschüttung künftiger Gewinne* zur Amortisation des Kaufpreisdarlehens. Dabei spielt der Zeitpunkt der Ausschüttung keine Rolle. Der Vermögensertrag aus indirekter Teilliquidation gilt mit der Veräusserung der Aktien und dem Erwerb der Darlehensforderung steuerlich als realisiert. Durch diese Begründung erweiterte das Bundesgericht den Tatbestand der indirekten Teilliquidation.

Zusammenfassend hat das Bundesgericht Folgendes entschieden:

- a) Das Bundesgericht hat den Tatbestand der indirekten Teilliquidation ausgedehnt. Auch der Verkauf von Beteiligungen an eine Erbenholding ist ab sofort unter dem Aspekt der (ausgedehnten) indirekten Teilliquidation zu beurteilen.
- b) Insbesondere stellt auch die künftige Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte verkauft worden sind, eine Entreicherung dar, soweit die Käufergesellschaft den Kaufpreis fremdfinanziert hat. Es gibt somit keine Beschränkung auf die bis zum Veräusserungszeitpunkt erwirtschaftete Substanz.
- c) Die bisherige Praxis der Beschränkung auf Ausschüttungen innert fünf Jahren nach dem Verkauf ist nicht mehr anzuwenden.
- d) Nach wie vor ist jedoch der Nachweis erforderlich, dass Verkäufer und Käufer durch gemeinsames Zusammenwirken die Entnahme der Mittel eingeleitet haben.

Das Rundschreiben der ESTV vom 14. Juli 1997 „Einbringen von Beteiligungen in eine von den Erben beherrschte Gesellschaft (Erbenholding)“ ist somit überholt.

Die Veranlagungsbehörden für die direkte Bundessteuer haben die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts ab sofort anzuwenden.

**Alle offenen und neuen Fälle, die unter dem Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu prüfen sind, müssen von den Veranlagungsbehörden an die Abteilung Inspektorat der ESTV gemeldet werden.**

Auslegungsfragen, die sich aus dem BGE vom 11. Juni 2004 ergeben, werden von der ESTV im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) geprüft.

Die Publikation eines diesbezüglichen Kreisschreibens der ESTV ist vorgesehen.

ABTEILUNG RECHT  
Der Chef



Marc Bugnon

Beilage:

Kopie des Bundesgerichtsentscheids vom 11. Juni 2004